

An:

Arbeitsgruppe "technische Übergabeuntersuchung" (AG TÜ)

Sekretariat:

Lukas Halbig

Working Procedures Ground Staff (F.CBS 3 (B))

DB Cargo Deutschland AG

Rheinstraße 2, 55116 Mainz

Tel. +49 (0)613115-62364, Fax 0613115-60435

Mobil: +49 (0) 152-37549366

E- Mail: lukas.halbig@deutschebahn.de

Antrag zur Aufnahme von Änderungen der Anlage 9 des AVV

Änderungshistorie

Name des Bearbeiters	Datum	Absatz	Änderung
Lukas Halbig	03.03.2020		Erfassung
Zustimmung AG TÜ	24.03.2020		Gemäß Protokoll AG TÜ 03/2020
Zustimmung SG WV	26.05.2020		Gemäß Protokoll SG WV 05/2020

Titel:	Kennzeichnung verdeckter, schwer erkennbaren Schäden
Änderungsantrag von EVU / Halter / andere Gremien:	DB Cargo
Änderungsantrag für:	<input checked="" type="checkbox"/> Anlage 9 <input type="checkbox"/> Anlage 11
Einreicher:	Sven Seligmann
Ort, Datum:	Mainz, 02.09.2019
Kurzbeschreibung:	Anl. 9, Anhang 11 Kennzeichnung verdeckter, schwer erkennbaren Schäden

1. Ausgangslage (Ist):

1.1. Einleitung
Schäden und Mängel werden mittels der in Anhang 11 zur Anlage 9 dargestellten Zettel Muster gekennzeichnet.
1.2. Funktionsweise
-
1.3. Störung / Problembeschreibung
Trotz detaillierter Beschreibungen in den Zetteln Muster ist es für das Wagenuntersuchungspersonal und Mitarbeitern der Instandhaltungen problematisch, durch andere Mitarbeiter bereits erkannte Schäden und Mängel, zur weiteren Beurteilung am Wagen zu identifizieren.

1.4. Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (wie z.B. DIN, EN)?
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende:
<small>**anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Artikel 3) „Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)</small>

2. Sollzustand

2.1. Beseitigung der Störung/Problem (Soll)
Aufnahme der Formulierung: «Zusätzlich zur Dokumentation mit Zettel Muster können Schäden mit Ölkreide gekennzeichnet werden. Verdeckte Schäden und schwierig erkennbare Schäden müssen mit Ölkreide gekennzeichnet werden.»

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 9 des AVV:

Anhang 11

Muster I, K, M, R1, U - Allgemeines

Die im Anhang 1 und 8 erwähnten Zettel Muster I, K, M, R1 und U müssen entweder in deutscher, französischer oder italienischer Sprache gedruckt sein. Die Übersetzung in eine andere Sprache kann beigelegt werden. Im Anwendungsfall sind sie immer vollständig auszufüllen.

Zusätzlich zur Dokumentation mit Zettel Muster können erkennbare Mängel mit Ölkreide gekennzeichnet werden.

4. Begründung

Mittels Kennzeichnung erkennbarer, verdeckter und schwer erkennbarer Schäden kann die Begutachtung bereits ermittelter Schäden und Mängel schneller und effizienter durchgeführt werden.

5. Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen

Bewertung von z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Begründung der Festlegung.

Auswirkungen:

Betrieb: Wertung 4,

Interoperabilität: Wertung 1,

Wettbewerbsfähigkeit: Wertung 1,

Kosten: Wertung 2 (Ausserordentliche Instandhaltungskosten bei zu kritischer Einschätzung von Schäden)

Verwaltung: Wertung: 4

Sicherheit: Wertung 1

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Schäden werden bereits durch Zettel Muster und entsprechende Schadbeschreibungen dokumentiert und angezeigt. Die Kennzeichnung dient der leichteren Ermittlung von bereits erkannten Schäden zur weiteren Beurteilung.	
6.2. Änderung ist signifikant?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Begründung: Innovationsgrad: Gering. Eine Kennzeichnung mittels Ölkreide wird bereits für andere Dinge durchgeführt. Komplexitätsgrad: Gering. Geringe Anzahl von Schnittstellen zu anderen Teilsystemen und beteiligten Personen. Ausfallfolgen: Gering. Die Mängel werden z.Z. noch mit Ölkreide gekennzeichnet. Die Kennzeichnung dient dem Auffinden bereits erkannter Schäden. Überwachbarkeit: Hohe Überwachbarkeit. Durch das im AVV verankerte Qualitätsmanagementsystem. Umkehrbarkeit: Umkehrbar. Die Aufforderung zur Kennzeichnung kann wieder rückgängig gemacht werden.	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	<input checked="" type="checkbox"/> entfällt
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb: 6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen /Abweichungen vom Normalbetrieb: 6.3.3. Systemmissbrauch möglich: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, Beschreibung des Systemmissbrauchs:	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> <ul style="list-style-type: none"> • „anerkannte Regel der Technik“ • Nutzung eines Referenzsystems • explizite Risikoabschätzung 	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]